

Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag vom xx.xx.2021

zwischen der

Kommune

und der

„Netzbetreiber“

- nachstehend Netzbetreiber genannt -

Die Kommune hat mit dem Netzbetreiber am xx.xx.2021 einen Kooperationsvertrag zur Erschließung der Kumulationsgebiete mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen gemäß Gigabitrichtlinie geschlossen. Im Kooperationsvertrag wurde unter § 16 Sicherheiten vereinbart, dass der Netzbetreiber die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer beschränkten Sicherheitsübereignung der neu errichteten Netzinfrastruktur leistet.

1.

Der Netzbetreiber übereignet der Kommune hiermit die neu errichtete Netzinfrastruktur gemäß Anlage 1. Die Sicherheitsübereignung dient ausschließlich der Sicherung möglicher Rückzahlungsansprüche nach § 15 Abs.2 des Kooperationsvertrages für die Dauer der Versorgungspflicht nach § 5 des Kooperationsvertrages gegenüber der Kommune.

2.

Die Kommune als Sicherungsnehmerin erhält durch diese Vereinbarung, kein Eigentum an dem Sicherungsgut in Anlage 1 und kann auch nicht darüber verfügen, solange keine Rückzahlungsverpflichtung nach § 15 Abs.2 des Kooperationsvertrages besteht. Sämtliche Bestandteile verbleiben im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Netzbetreibers.

3.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke durch die Kommune bezahlten Betrages verpflichtet wird und dieser Verpflichtung nicht innerhalb 10 Wochen ab Zugang der schriftlichen Aufforderung der Kommune nachkommt, ist die Kommune unter Berücksichtigung öffentlicher Belange berechtigt, Besitz am Sicherungsgut zu ergreifen und dieses wenn notwendig auch zu verwerten.

4.

Die Verwertung wird die Kommune dem Netzbetreiber unter Fristsetzung von mindestens einem Monat schriftlich androhen. Der Netzbetreiber ist berechtigt einen Käufer zu empfehlen.

5.

Den Erlös aus der Verwertung muss die Kommune zweckgebunden zur Abdeckung der, durch diese

Vereinbarung gesicherten Rückzahlungsansprüche verwenden. Für den Fall, dass nach Abfuhr einer gegebenenfalls abzuführenden Umsatzsteuer ein Überschuss verbleibt, wird die Kommune diesen an den Netzbetreiber auskehren.

6.

Der Netzbetreiber erklärt, dass vorrangige Rechte Dritter an dem Sicherungsgut nicht bestehen. Eine Sicherungsübereignung des Sicherungsgutes an Dritte ist nicht erfolgt und nach Unterschrift beider Parteien für die Laufzeit der Vereinbarung auch nicht möglich.

7.

Mit Ablauf der Versorgungspflicht nach § 5 des Kooperationsvertrages, erlischt die Ergänzungsvereinbarung ersatzlos. Als Datum wird der xx.xx.xxxx festgesetzt.

8.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder diese nicht durchgeführt werden können, berührt dies die Gültigkeit dieser Sicherungsvereinbarung im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Netzbetreiber

Ort, Datum

Kommune